

Statuten «Verein multireligiöse Begleitung»

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein multireligiöse Begleitung» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Bern.
- Art. 2 Der gemeinnützige Verein bezweckt die Förderung multireligiöser sowie weltanschaulich pluraler Begleitung von Menschen in Institutionen (wie: Spitäler, Heime, Gefängnisse). Menschen sollen diejenige Begleitung bekommen, die sie sich wünschen und die ihnen nützt.
- Art. 3 Zu diesem Zwecke
- engagiert der Verein ehrenamtliche Begleitende.
 - Organisiert und koordiniert der Verein die Einsätze in den Institutionen.
 - sorgt der Verein für die Weiterbildung der ehrenamtlichen Begleitenden.
 - sorgt der Verein für eine angemessene Entschädigung der Begleitenden.
 - sichert der Verein die Qualität der Arbeit der ehrenamtlichen Begleitenden.
 - vernetzt sich der Verein mit Initiativen, die im Bereich einer pluralen Begleitung in Institutionen tätig sind.
 - betreibt der Verein Bildungs- Informations- und Sensibilisierungsarbeit zur pluralen Begleitung in Institutionen.
 - betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.
 - sorgt der Verein für die ideelle und strukturelle Weiterentwicklung der multireligiösen sowie weltanschaulich pluralen Begleitung im Sinne von Art. 2.
 - sorgt der Verein für die notwendigen personellen und finanziellen Mittel, um die vorgenannten Aufgaben erfüllen zu können.

Grundlage und dynamische Entwicklung

- Art. 4 Grundlage und ideeller Ausgangspunkt für die Arbeit des Vereins sind die «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung für Menschen in Institutionen» (Interkonfessionelle Konferenz, Bern 2019), sowie der damit verbundene kollektive, multireligiöse Prozess.
- Art. 5 Im Bewusstsein der innovativen Bedeutung des Vereins werden Mitgliedschaft, Vorstand und Geschäftsstelle in gemeinsamen Prozessen und in Treue zu den Grundlagen in Art. 4 weitere Materialien (z.B. Bericht, Protokolle, weitere schriftliche Dokumente, Audio-Dokumente, Video-Dokumente oder in anderer Form) erarbeiten, welche für die Arbeit des Vereins und der multireligiös Begleitenden leitend sein werden.

Finanzielles

- Art. 6 Um seinen Zweck zu verfolgen verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Mitgliedschaft

Art. 7 Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen und die Grundlage in Art. 4 schriftlich anerkennen.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Fördermitglieder-Beitrags.

Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Konsultation der Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet. Die Konsultation der Aktivmitglieder kann im Zirkularverfahren erfolgen.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während dreier Jahre führt ebenfalls zum Ausschluss.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Besondere Aufgaben der Aktivmitglieder

Art. 8 Aktivmitglieder sind Akteure der multireligiösen und weltanschaulich pluralen Begleitung von Menschen in Institutionen sowie des interreligiösen Dialogs.

Sie vermitteln die Arbeit des Vereins in ihre Religionsgemeinschaften hinein und vernetzen die Tätigkeit des Vereins mit den Institutionen, mit denen sie im Kontakt sind.

Sie bringen die Anliegen ihrer Religionsgemeinschaften und der Institutionen, mit denen sie im Kontakt sind, in die Organe des Vereins ein.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Versammlung der Aktivmitglieder
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- wählt den Vorstand und das Vereinspräsidium für eine Amtszeit von 4 Jahren (zweimalige Wiederwahlen sind möglich), genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes,
- wählt die Revisionsstelle
- genehmigt die Jahresrechnung und das Budget,
- entlastet die Organe,
- ändert die Statuten und löst den Verein auf,
- behandelt die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge.

Art.12 Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder (Art. 64 Abs.3 ZGB) unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Art.13 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Fördermitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über keine Stimme. Sie können sich jedoch an der Versammlung zu Wort melden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art.14 Elektronische Sitzungen sind möglich, es gelten dieselben Bestimmungen.

Versammlung der Aktivmitglieder

Art. 15 Die Versammlung der Aktivmitglieder hat den Charakter einer Arbeitsgruppe und eines Entwicklungsforums. Sie hat keine direkten Kompetenzen in Bezug auf die Vereinstätigkeit.

Art. 16 Der Vorstand kann zu Konsultationszwecken oder zwecks Mitarbeit an einem spezifischen Projekt jederzeit eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen. Konsultationen und inhaltliche Prozesse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Falls dies von einem Fünftel der Aktivmitglieder gewünscht ist, können auch die Aktivmitglieder eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen. Dies geschieht immer unter Einbezug des Vorstands. Durch die Aktivmitglieder initiierte Konsultationen und Prozesse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Art. 17 Elektronische Sitzungen sind möglich, es gelten dieselben Bestimmungen.

Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, höchstens 7 Mitgliedern (inkl. Präsidium).

Aufgrund des interreligiösen Charakters der Vereinstätigkeit setzt sich der Vorstand folgendermassen zusammen

- drei Mitglieder aus drei verschiedenen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften
- zwei Vertretungen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK).
- ggf. weitere

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und setzt ihre Beschlüsse um,
- vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte,
- regelt die Zeichnungsberechtigung,
- erlässt Reglemente
- nimmt Mitglieder auf und schliesst sie nach Konsultation mit den Aktivmitgliedern aus,
- organisiert die Geschäftsstelle
- wählt die geschäftsführende Person und eventuelle weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle
- ist verantwortlich für die personelle Führung der geschäftsführenden Person
- organisiert zusammen mit der geschäftsführenden Person die operative Tätigkeit des Vereins
- organisiert die Grundlagenarbeit des Vereins (Weiterentwicklung, Bildung, Zusammenarbeit mit der institutionellen Seelsorge)
- erarbeitet Grundlagen für das Fundraising
- rekrutiert
- sichert die Qualität
- beschliesst über alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes oder der Gründe die Einberufung des Vorstandes zu verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 20 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit kann das Präsidium den Stichtscheid geben. Zirkularbeschlüsse sind möglich und kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands zustimmt.
Bei allen Geschäften, ausser bei solchen, welche die geschäftsführende Person selbst betreffen, wird die geschäftsführende Person konsultativ mit einbezogen.

Art. 21 Elektronische Sitzungen sind möglich; es gelten dieselben Bestimmungen.

Geschäftsstelle

Art. 22 Die Geschäftsstelle besteht mindestens aus der geschäftsführenden Person. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt.

Art. 23 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- Administrative Unterstützung des Vorstands in allen Belangen, welche die Vereinsführung und die Erfüllung des Vereinszwecks betreffen
namentlich
- Führung der Mitgliederliste und weiterer Register
- Administrative Unterstützung bei der Rekrutierung neuer Personen für die Begleitung in Institutionen
- Organisation und administrative Begleitung der Besuche der Begleitenden in Institutionen
- Organisation und administrative Begleitung der Ausbildung der Begleitenden
- Administrative Unterstützung des Qualitätsmanagements
- Administrative Unterstützung der Pflege der Kontakte zu den Institutionen, zu den Religionsgemeinschaften und zu interessierten Organisationen
- Umsetzung des Fundraising für die ehrenamtliche multireligiöse Begleitung in Institutionen
- Administrative Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit der institutionellen Seelsorge

Art. 24 Die geschäftsführende Person und weitere im Rahmen der Geschäftsstelle operativ Tätige werden angemessen entlohnt.

Revisionsstelle

Art. 25 Die Revisionsstelle kann aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen, die vom Verein unabhängig sind.
Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins vornehmen.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. **Mitgliederbeitrag und Haftung**

Art. 26 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins für Aktivmitglieder:

- Natürliche Personen CHF 20.00

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins für Fördermitglieder nach eigener Einschätzung:

- Natürliche Personen CHF 20.00; 50.00 oder 100.00
- Juristische Personen CHF 100.00; 250.00 oder 500.00

Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt. Den Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Vereinsjahr

Art. 28 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 29 Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Einnahmenüberschuss und Kapital an eine vom Vorstand zu bestimmende wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der Verein zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 30 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2021 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 28. Juni 2021

Das Gründungspräsidium:

Karin Mykytjuk

Markus Stalder

Der/Die Protokollführer/in:

Philipp Koenig